

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Mitgliedsgemeinden: Erkheim • Kammlach • Lauben • Westerheim

Herausgeberin und Druck: Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim

Nr. 05

Erkheim, 25. Februar

2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntmachung des Marktes Erkheim

zum Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Ortsstraße „Bei der Kirche“ Gemarkung Schlegelsberg –
Verfügung und Bekanntmachung der Widmungsberichtigung
gem. Art. 6 i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG

25

Bekanntmachung der Gemeinde Lauben

über den Satzungsbeschluss zur 1. Änderung
des Bebauungsplanes „Straßäcker“

27

22.I-6311.1

**Bekanntmachung des Marktes Erkheim zum Vollzug des Bayer. Straßen- und Wege-Gesetzes (BayStrWG);
Ortsstraße „Bei der Kirche“ Gemarkung Schlegelsberg – Verfügung und Bekanntmachung der Widmungsberichtigung gem. Art. 6 i. V. m. Art. 46 Nr. 2 BayStrWG**

Aufgrund der Verschmelzung von Flurstücken, ist die Widmung der Ortsstraße „Bei der Kirche“ auf Bestandsblatt Nr. 18 zu berichtigen.

Widmungsbeschränkungen liegen nicht vor.

Träger der Straßenbaulast ist der Markt Erkheim, Landkreis Unterallgäu.

Die Flurnummern auf dem bestehenden Bestandsblatt Nr. 18 werden wie folgt berichtigt:

Nr. des Straßenzuges	1. Bezeichnung der Straße 2. Flurnummer 3. Anfangspunkt 4. Endpunkt	Teilstrecke		Länge in km in Baulast	
				Ge- meinde	Dritter
		von km	bis km	(ohne Spalte 5)	
1	2	3	4	8	9
9	1. Bei der Kirche 2. Fl. Nm. 18/2, 9/1 (TF), Gemarkung Schlegelsberg 3. a) Einmündung in den „Brühlweg“ Fl. Nr. 197/19, zwischen Fl.-Nr. 195/2 und 196/7 Gemarkung Schlegelsberg b) 3,50 m westlich von der östlichen Flurgrenze Fl. Nr. 11/1 Gemarkung Schlegelsberg 4. Einmündung in die „Dorfstraße“ Fl. Nr. 7/2, zwischen Fl. Nr. 7/13 und 6/2 Gemarkung Schlegelsberg 2. Fl. Nr. 18/2 (TF) Gemarkung Schlegelsberg	0,000	0,207	0,207	

Die Verfügung wird zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Die Verfügung kann während der üblichen Öffnungszeiten (Montag - Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 - 18.00 Uhr) bei der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Zimmer 15, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg.

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Erkheim, 19.02.2025
Markt Erkheim
gez.
Christian Seeberger
Erster Bürgermeister

1- 6102.0

Bekanntmachung der Gemeinde Lauben über den Satzungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Straßäcker“

In der Sitzung vom 21.11.2024 hat der Gemeinderat Lauben den Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Straßäcker“ gefasst.

 <p>Übersichtslageplan Geltungsbereich: rote Fläche Änderungsbe- reich (rote Umrandung = ursprünglicher Bau- ungsplan) © Bayerische Vermessungsverwaltung / unmaßstäblich</p>	<p>Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 738/4 und 738/5 und weist eine Flächen- größe von rund 1.130 m² auf.</p> <p>Der Geltungsbereich wird begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Süden durch die Straße „Straßäcker“ (Fl.-Nr. 737 der Gemarkung Lauben), - im Osten durch die Tannenstraße (Fl.-Nr. 745 der Gemarkung Lauben), - im Norden und Osten durch bestehende Wohnbebauung (auf Fl.-Nrn. 739/1 und 738/3 der Gemarkung Lauben).
<p>Der räumliche Geltungsbereich wird auch aus beiliegendem Lageplan im Maßstab 1:1000 ersicht- lich. Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Straßäcker“ ist im Lageplan mit schwarzen Balken umrandet.</p>	

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Auf Fl. Nr. 738/4 Gemarkung Lauben war im rechtsgültigen Bebauungsplan aus dem Jahr 1987 eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz vorgesehen. Diese Planung wurde allerdings nie umgesetzt und entspricht auch nicht mehr dem aktuellen Bedarf, auch weil in der Ortsmitte zwischenzeitlich ein attraktives Spielangebot mit Treffpunktfunktion umgesetzt wurde.

Der gegenständliche Planbereich soll daher im Sinne der Entwicklung ungenutzter innerörtlicher Flächen als Wohnbauland entwickelt werden.

Verfahren

Das Änderungsverfahren wurde im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB durchgeführt.

Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat hat mit Sitzung vom 20.02.2025 die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Straßäcker" mit der Bezeichnung „Endgültige Planfassung in der Fassung vom 21.11.2024, redaktionell angepasst am 14.02.2025“, einschließlich Planzeichnung, Festsetzungen und Hinweise durch Text und der Begründung nach ordnungsgemäßem Ablauf des Verfahrens und nach sachgerechter Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplan-Änderung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in ortsüblicher Form öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der geänderte Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann die Bebauungsplan - Änderung mit der Planzeichnung, den Festsetzungen und Hinweisen durch Text und die beigefügte Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Sitz der Gemeindeverwaltung Lauben, Erkheimer Straße 7, 87761 Lauben während folgender Zeiten

Montag 16:30 Uhr - 19:30 Uhr
Donnerstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Bebauungsplan - Änderung und diese Bekanntmachung werden auch auf der Homepage der Gemeinde Lauben unter der Adresse <https://www.gemeinde-lauben.de/gewerbe-wohnen/baugebiete/> veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Bebauungsplan - Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB); der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Lauben, 24.02.2025
Gemeinde Lauben
gez.
Reiner Rößle
Erster Bürgermeister



Eder
Leiterin des Hauptamtes